



Rundschreiben über die Führung von Registern über Pflanzenschutzmittel durch berufliche Verwender und Händler von Pflanzenschutzmitteln nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Referenz	PCCB/S1/JFS/676013	Datum	22.09.2014
Aktuelle Version	1.2	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Pflanzenschutzmittel, Verwendung, Inverkehrbringen, Aufzeichnungen		

Verfasst von	Gebilligt von
Schmit Jean-François, Attaché	Naassens Pierre, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Am 14. Juni 2011 trat in allen Mitgliedstaaten die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in Kraft. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie über ihr Inverkehrbringen und ihre Verwendung innerhalb der Gemeinschaft.

In ihr ist auch vorgesehen, dass berufliche Verwender und Händler von Pflanzenschutzmitteln Aufzeichnungen führen. Diese Verpflichtung bezüglich der Buchführung kommt zu jenen, die bereits in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, hinzu.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, eine Übersicht über die unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu geben, durch die berufliche Verwender und Händler zur Buchführung über Pflanzenschutzmittel verpflichtet sind.

2. Anwendungsbereich

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Händler

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Artikel 67;

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette, Artikel 6 und Anlage 2;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Anhang I - Teil A - III - 9;

Königlicher Erlass vom 13. Juli 2014 über die Lebensmittelhygiene, Artikel 6;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, Anhang I - Teil A - II - 2.

3.2. Sonstige

Guide sectoriel d'autocontrôle dans le secteur de la production et de la distribution des produits phytopharmaceutiques (G-010) (Sektorspezifisches Eigenkontrollhandbuch für den Produktions- und Vertriebssektor von Pflanzenschutzmitteln);

Guide sectoriel d'autocontrôle pour la production primaire (G-040) (Sektorspezifisches Eigenkontrollhandbuch für die Primärproduktion);

Guide sectoriel d'autocontrôle pour les entrepreneurs de travaux agricoles & horticoles pour la production primaire végétale (G-033) (Sektorspezifisches Eigenkontrollhandbuch für landwirtschaftliche Lohnunternehmer & Unternehmer für Gartenarbeiten für die pflanzliche Primärproduktion);

Guide sectoriel d'autocontrôle pour le négoce de céréales et de produits d'agrofourriture (G-038) (Sektorspezifisches Eigenkontrollhandbuch für den Handel mit Getreide und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln).

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Pflanzenschutzmittel:	Produkte, die der Begriffsbestimmung in Artikel 2 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entsprechen. Es handelt sich hauptsächlich um <u>Herbizide</u> , <u>Fungizide</u> , <u>Insektizide</u> und <u>Wachstumsregulatoren</u> .
Beruflicher Verwender:	jede Person, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benutzt. Unter diese Begriffsbestimmung fallen vor allem: <ul style="list-style-type: none">- Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten (Landwirte usw.)- Unternehmer des Nichtnahrungsmittelsektors, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten (Erzeuger von Zierpflanzen, Betreiber von Baumschulen, Saatguthersteller usw.)- Dienstleistungserbringer (Lohnunternehmer, Gartenbauunternehmer usw.)- andere berufliche Verwender (Gemeindeverwaltungen usw.)
Händler:	jeder Anbieter, der Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt. Unter diese Begriffsbestimmung fallen vor allem Hersteller, Lieferanten, Einführer, Ausführer, Großhändler und Einzelhändler von Pflanzenschutzmitteln.
K.E.:	Königlicher Erlass

5. Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

5.1 Register über die Verwendung

Auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften sind berufliche Verwender zur Führung von Registern über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet:

- Seit dem 1. Januar 2006 sind Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, gemäß der **Verordnung 852/2004** zur Führung von Registern über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet.
Es ist nicht vorgeschrieben, in welcher Form diese Daten registriert werden müssen. Allerdings müssen die Daten in strukturierter Form und in Anwendung des K.E. vom 13. Juli 2014 innerhalb von 7 Tagen nach der Verwendung des Produkts eingetragen werden.
- In dem **K.E. vom 14. November 2003** ist festgelegt, dass die Register über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fünf Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Die sektorspezifischen Eigenkontrollhandbücher für die Primärproduktion (G-040) und für landwirtschaftliche Lohnunternehmer & Unternehmer für Gartenarbeiten für die pflanzliche Primärproduktion (G-033) enthalten genauere Erläuterungen zur Führung dieser Register und eine Vorlage für die Registrierung der Daten.

- In der **Verordnung 183/2005** ist seit dem 1. Januar 2006 bestimmt, dass Futtermittelunternehmer Register über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führen müssen. In der Verordnung sind die einzutragenden Daten nicht angeführt. Da Futtermittelunternehmer den K.E. vom 14. November 2003 anwenden müssen, sind sie dazu verpflichtet, die Register 5 Jahre lang aufzubewahren.
- Gemäß der **Verordnung 1107/2009** sind berufliche Verwender zur Führung von Registern über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet. Diese Register müssen 3 Jahre lang aufbewahrt werden und die folgenden Daten enthalten:
 - Bezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels;
 - Zeitpunkt der Verwendung;
 - behandelte Kulturpflanze;
 - Lage der behandelten Kulturpflanze;
 - verwendete Menge.

Welche konkreten Folgen hat das Inkrafttreten der Verordnung 1107/2009 für berufliche Verwender?

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung 1107/2009 wird die Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung von Registern über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf alle beruflichen Verwender ausgeweitet. Es gibt keinerlei konkrete Folgen für Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, und auch nicht für Futtermittelunternehmer. Unternehmer des Nichtnahrungsmittelsektors, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, und andere Berufsgruppen, die Pflanzenschutzmittel verwenden, für die die Verordnungen 852/2004 und 183/2005 nicht galten, müssen jedoch ab dem 14. Juni Buch führen.

Nach den einzelnen Tätigkeiten aufgeschlüsselt sind in der nachstehenden Tabelle die Verpflichtungen bezüglich der Führung von Registern über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwender zusammengefasst:

	Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten	Unternehmer des Nichtnahrungsmittelsektors, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten	Futtermittelunternehmer	Andere berufliche Verwender
Rechtsgrundlagen	Verordnung 852/2004, Verordnung 1107/2009, K.E. 13.07.2014, K.E. 14.11.2003	Verordnung 1107/2009	Verordnung 183/2005, Verordnung 1107/2009, K.E. 14.11.2003	Verordnung 1107/2009
Zu registrierende Daten	• Verwendetes Produkt (vollständige Handelsbezeichnung)			
	• Datum der Anwendung des Produkts			
	• Beschreibung der behandelten Kulturpflanze			
	• Lage der behandelten Kulturpflanze (Nummer des Gewächshauses oder der Parzelle usw.)			
	• Verwendete Dosis			
Frist für die Registrierung	7 Tage			
Aufbewahrung des Registers	5 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	3 Jahre

5.2 Register über das Inverkehrbringen

Auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften sind Händler nunmehr zur Führung von Registern über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet.

- Seit dem 1. Januar 2005 sind Händler gemäß dem **K.E. vom 14. November 2003** zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der von Ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel verpflichtet. Dafür müssen sie die Daten der Produkte, die in ihrer Betriebseinheit ein- und ausgehen, registrieren und die Verbindung zwischen diesen Daten gewährleisten. Die folgenden Daten sind zu registrieren:
 - Identifizierung des Produkts,
 - Menge,
 - Eingangsdatum/Lieferdatum,
 - Identifizierung der Betriebseinheit, die das Produkt liefert/in Empfang nimmt.

Es ist nicht vorgeschrieben, in welcher Form diese Daten registriert werden müssen. Sie müssen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Die sektorspezifischen Eigenkontrollhandbücher für den Produktions- und Vertriebssektor von Pflanzenschutzmitteln (G-010) und für den Handel mit Getreide und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (G-038) enthalten genauere Erläuterungen zur Führung dieser Register und eine Vorlage für die Registrierung dieser Daten.

- Seit dem 14. Juni 2011 sind Händler gemäß der **Verordnung 1107/2009** zur Führung von Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, die sie in Verkehr bringen, verpflichtet. Diese

Register müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden. In der Verordnung sind die in einem Register einzutragenden Daten nicht angeführt.

Welche konkreten Folgen hat das Inkrafttreten der Verordnung 1107/2009 für Händler?

Mit Ausnahme der Aufbewahrungsdauer der Register, die von 3 auf 5 Jahre heraufgesetzt wird, geht mit dem Inkrafttreten der Verordnung 1107/2009 keine zusätzliche Anforderung für Händler einher, da in dem K.E. vom 14. November 2003 bereits bestimmt ist, dass sie die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte gewährleisten müssen.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	14. Juni 2011	Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
1.1	1. Juli 2011	Veröffentlichung des K.E. vom 18. Mai 2011 zur Abänderung des K.E. vom 22. Dezember 2005 über die Lebensmittelhygiene und des K.E. vom 26. Mai 2011 zur Abänderung des K.E. vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette
1.2	Veröffentlichungsdatum	Veröffentlichung des K.E. vom 13. Juli 2014 über die Lebensmittelhygiene